

# **Satzung der Schützengesellschaft Bösingfeld e.V. 1722**

## **VORWORT**

Der „Schützenverein Bösingfeld“ wurde im Jahre 1722 gegründet. Die Fragmente der ältesten Fahne aus dem gleichen Jahr befinden sich im hiesigen Heimatmuseum – ebenso die in den nachfolgenden Jahren 1779 und 1814 neu gestifteten Fahnen.

Im Jahre 1964 wurde der Schützenverein Bösingfeld in

### **SCHÜTZENGESELLSCHAFT BÖSINGFELD E.V.1722**

umbenannt und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Alverdissen eingetragen.

Ein neues Banner wurde der Schützengesellschaft 1967 gestiftet. Die Fahne trägt in den Ecken die Jahreszahlen ihrer Vorgängerinnen von 1722, 1779 und 1814.

Sie wird von den Fahnenoffizieren zu den jeweils vereinsinternen Anlässen öffentlich mitgeführt.

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts. Ihre oberste Aufgabe sieht sie darin, den Gemeinschaftsgedanken in der Bevölkerung zu pflegen, Liebe und Treue zur Heimat zu fördern und zu festigen, sportliche Übungen und Leistungen im Schießsport zu unterstützen oder gesellschaftlicher Art in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Die Gesellschaft verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt sie irgendwelchen Gewinn. Vorhandene Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Der Name der Gesellschaft lautet:

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BÖSINGFELD E.V. 1722

Im Folgenden nur Schützengesellschaft genannt.

Der Sitz der Gesellschaft ist Bösingfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, durch planmäßige Pflege des Schießsports bzw. ergänzender Sportarten weitere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegende Veranstaltungen schießsportlicher Art zu fördern und eine angemessene Jugendpflege zu garantieren.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben unterhält die Schützengesellschaft in Extertal-Bösingfeld, Waldstraße, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Schießsportanlage.

## **§ 2 Mittelverwendung**

- (1) Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengesellschaft.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schützengesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Schützengesellschaft kann jeder Mitbürger unserer Heimatgemeinde werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Auch nicht ortsansässige Personen –insbesondere gebürtige Bösingfelder- können Mitglied der Schützengesellschaft werden.

Die Schützengesellschaft gliedert sich auf in:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Mitglieder unter 18 Jahre (Jungschützen)
- c) Ehrenmitglieder

- (1) Jede Person kann auf schriftlichen Antrag, der an eine der Kompanien zu stellen ist, in die Schützengesellschaft aufgenommen werden. Die Kompanieversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Kompanie.  
Bei Minderjährigen (Jungschützen) ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem schriftlichen Antrag erforderlich.
- (2) Jedes Mitglied kann auf Anforderung eine Ausfertigung dieser Satzung erhalten.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Schützengesellschaft anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.
- (3) Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Mitglieder der Schützengesellschaft sind, werden mit dem 75. Lebensjahr Ehrenmitglieder und damit beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.  
Der Beitrag wird jährlich kassiert.  
In den Kompanien werden zu diesem Zweck namentliche Listen mit Angaben des jeweiligen Dienstgrades geführt.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützengesellschaft und deren Ziele zu fördern.  
Mitglieder, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.  
Das gleiche gilt, wenn die festgesetzten Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist eingezahlt wurden.
- (2) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.  
Bei der Wahl des Jungschützenführers haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.
- (3) Allen Mitgliedern steht die Schießsportanlage zur schießsportlichen Betätigung zur Verfügung. Sie haben die für den Betrieb von Schießsportanlagen geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen zu beachten und den Weisungen der Aufsichtsführenden Folge zu leisten.

#### **§ 5 Organe der Schützengesellschaft**

Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 6 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Schützengesellschaft.  
Die Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich –möglichst im Januar– stattfinden.  
Außerordentliche Versammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist der Vorstand hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Diese Versammlungen müssen mindestens eine Woche vorher durch den Vorstand anberaumt werden. Die Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt durch die Kompanien oder durch Bekanntmachung in der Presse.
- (2) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen Generalversammlung,
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Geschäftsjahres,
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Neuwahlen des Vorstandes,
  - f) Neuwahl von einem Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören darf,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Terminbestimmung der Schützenfeste,
  - i) Festsetzung der Beiträge
  - j) Verschiedenes
- (3) Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Generalversammlung sowie außergewöhnlichen Versammlungen und deren Beschlüsse hat der Schriftführer Protokolle zu führen, die jeweils vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden müssen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Oberst des Bataillons,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassensführer,
  - f) dem Bataillonsadjutant
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören:
  - a) alle Mitglieder des engeren Vorstandes,
  - b) der 2. Schriftführer,
  - c) der 2. Kassierer,
  - d) die Kompanieführer,
  - e) die Kompanie-Hauptfeldwebel
  - f) der Schießoffizier
  - g) der Jungschützenführer,
  - h) der Presseoffizier
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung der Schützengesellschaft.  
Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Verwaltungsführung,
  - d) alle Entscheidungen, soweit die Interessen der Schützengesellschaft berührt werden.
- (5) Der Vorsitzende ist zuständig für die Einberufung und die Leitung von Vorstandssitzungen.  
Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder wenn ein Mitglied des Vorstandes es beantragt –mindestens jedoch einmal in jedem Quartal.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche, jederzeit zulässige Austrittserklärung, die der Kompanie gestellt werden muss.
- c) wenn ein Mitglied durch Vorstandsbeschluß aus der Schützengesellschaft ausgeschlossen wird, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.  
(Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Schützengesellschaft, unehrenhaftes oder unwürdiges Verhalten usw. –siehe auch § 3 (1))

**§ 9 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Generalversammlung  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder zustimmen.

**§ 10 Auflösung**

Die Auflösung der Schützengesellschaft ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder in einer Generalversammlung ihre Zustimmung geben.

Ein Beschluss über eine derartige Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder auf dieser Versammlung anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Extertal zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern keine direkte Nachfolgeorganisation aus der Schützengesellschaft entsteht, die wiederum als gemeinnützige Körperschaft vom Finanzamt anerkannt wird.

Schlägt die Gemeinde Extertal die Übertragung aus, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z.B.: Deutsches Rotes Kreuz- Ortsverband Extertal) Zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister an wirksam. Von diesem Zeitpunkt ab treten alle vorhergehenden Satzungen, soweit diese nicht schon aufgehoben sind, außer Kraft.